

Geschäftsverzeichnissnr. 4583
Urteil Nr. 38/2009 vom 4. März 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 1. Juni 2008 zur Abänderung von Artikel 682 des Gerichtsgesetzbuches sowie des Gesetzes vom 1. Juni 2008 zur Einfügung eines Artikels 682*bis* in das Gerichtsgesetzbuch, erhoben von Marc Jodrillat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und A. Alen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Dezember 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Marc Jodrillat, der in 1390 Grez-Doiceau, avenue Félix Lacourt 153/3, Domizil erwählt, Klage auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 1. Juni 2008 zur Abänderung von Artikel 682 des Gerichtsgesetzbuches sowie des Gesetzes vom 1. Juni 2008 zur Einfügung eines Artikels 682*bis* in das Gerichtsgesetzbuch (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juni 2008, zweite Ausgabe).

Am 8. Januar 2009 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigkeitklärung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit des von der klagenden Partei eingereichten Begründungsschriftsatzes

B.1.1. Durch Anordnung des Hofes vom 8. Januar 2009 wurde die klagende Partei aufgefordert, einen Begründungsschriftsatz einzureichen im Anschluss an die Schlussfolgerungen der referierenden Richter, in denen sie die Ansicht vertreten, dass sie in Anbetracht des Inhaltes der Klageschrift dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem die offensichtliche Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage festgestellt wird.

Die klagende Partei hat am 31. Januar 2009, d.h. außerhalb der in Artikel 71 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Frist, einen Schriftsatz eingereicht.

B.1.2. Daraus ergibt sich, dass der eingereichte Schriftsatz unzulässig ist.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.2.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2.2. Die klagende Partei gibt in ihrer Klageschrift nicht an, wie die Bestimmungen der angefochtenen Gesetze gegen die in der Klageschrift genannten Verfassungsvorschriften verstoßen hätten. Es ist somit nicht möglich, mit der gebotenen Genauigkeit und ohne das Risiko, Irrtümer zu begehen, den Gegenstand der Beschwerden zu ermitteln.

B.3. Daraus ergibt sich, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 4. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior